

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58
„Sondergebiet Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“**

**Flurstück 11/16 und anteilig Flurstücke 19 und 33/1
der Flur 21 in der Gemarkung Herbrum**

**artenschutzfachliche Stellungnahme
2021**

Auftraggeber:

**Stadt Papenburg
Fachbereich Bauen und Fachbereich Planen/Umwelt
Dechant-Schütte-Str. 22
26871 Papenburg**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Lage und Beschreibung der Planfläche	1
1.	Beschreibung der Vorhabensmerkmale und -wirkungen	2
3.	Methodik	3
4.	Befund	3
1.1	Brutvögel	3
1.2	Fledermäuse	4
1.3	Amphibien	5
5.	Rechtliche Grundlagen	6
2	Artenschutzrechtliche Verbote	6
6.	Artenschutzrechtliche Konfliktprognose	7
2.1	Brutvögel	7
2.2	Fledermäuse	7
2.3	Amphibien	8
7.	Fazit	8
8.	Literaturverzeichnis	9
9.	Anhang	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum der Stadt Papenburg	2
Abbildung 2	Übersicht über Vorhabenfläche von Ost (Gewässernähe)	10
Abbildung 3	Ziergehölze nah der Betriebseinfahrt von der L 62	10
Abbildung 4	Stellfläche für Erdbaumaschinen	11
Abbildung 5	Übersicht Stell- und Erdlagerfläche von West	11
Abbildung 6	Gewässer im Osten der Vorhabenfläche	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Herbrum der Stadt Papenburg ist auf den Flurstücken 11/16 und anteilig auf 19 und 33/1 der Flur 21 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) vorgesehen, um die Flächen, die bislang nicht Bestandteil eines Bebauungsplans sind, in ihrer Nutzung als Stell- und Lagerflächen zu definieren und mit der 120. Flächennutzungsplanänderung die Erhaltung der bisherigen Nutzung zu erhalten.

Bei Vorhaben, für die eine Flächennutzungsplanänderung notwendig wird, können i.d.R. negative Auswirkungen auf geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden. Mit der hier vorliegenden Arbeit soll dargestellt werden, inwiefern durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf die relevanten Artengruppen berührt werden können. Als Datengrundlage liegt eine Erfassung geschützter Tierarten (Brutvögel und Fledermäuse) auf benachbarten Flächen aus dem Jahr 2019 vor (Wecke, 2019).

2. Lage und Beschreibung der Vorhabenfläche

Das Plangebiet liegt im Winkel zwischen der Straße „Oldenburger Straße“ und dem „Papenburger Grenzweg“ in der Gemarkung Herbrum. Die Lage der Vorhabensfläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 ist in Abbildung 1 zu sehen. Die Vorhabenfläche umfasst etwa 5 ha. und ist überwiegend durch die bereits seit Jahren bestehende Nutzung als Stell- und Lagerfläche geprägt. Randlich überwiegt Ruderalflur sowie aufgekommene junge Laubbäume und Sträucher wie Brombeer- und Rankpflanzengestrüpp (s. Abbildung 2 und Abbildung 6). Im Westen der Vorhabenfläche besteht ein Gehölz von jungen bis mittelalten Laubbäumen (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Im Osten der Fläche findet sich ein von aufgekommenen Sträuchern und jungen Gehölzen gesäumtes Gewässer (s. Abbildung 6). Weiterhin grenzen neben der bestehenden Betriebsfläche des Erdenwerks an die Vorhabenfläche im Westen ein Gehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten sowie Ackerflächen. Naturräumlich liegt das Plangebiet in der „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Geltungsbereich der betrachteten Fläche befindet sich mit dem Gewässer ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.



Abbildung 1 Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum der Stadt Papenburg (Quelle: Verändert nach open-topomap.org)

1. Beschreibung der Vorhabensmerkmale und -wirkungen

Das Planvorhaben ist zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Vorhabenwirkungen schon umgesetzt. Es lassen sich nur die Vorhabenmerkmale der Betriebs- bzw. Anlagewirkungen beschreiben, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere ausgehen können. Da zur Zeit der faunistischen Erfassungen in 2019 (Datengrundlage) die Vorhabenfläche schon in ihrem jetzigen Zustand bestand und einem an diesen Zustand angepassten Artenspektrum Lebensraum und Vermehrungsstätte bot, ist eine artenschutzfachliche Betrachtung von Wirkfaktoren einer Bauphase im Vorfeld der Schaffung der Stell- und Lagerfläche nicht möglich.

Im Folgenden werden die Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf geschützte Tiere beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
betriebsbedingt		
Einsatz von Maschinen und Geräten	- Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrnehmung - Anwesenheit von Menschen	- im zentralen Vorhabenbereich - dauerhaft

Einsatz von Maschinen und Geräten

Der Betrieb als Stell- und Lagerfläche von Gerätschaft und Erden bedingt dauerhaft den Einsatz von Maschinen (Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge). Mit deren Einsatz sind Schal-

Immissionen und visuelle Wahrnehmung (Maschinen, Menschen) für die gesamte Dauer der Nutzung verbunden. Die Nutzungsdauer der Stell- und Lagerfläche ist dauerhaft vorgesehen.

3. Methodik

Es erfolgte eine Begehung im Herbst 2021 und eine Erfassungsdatenauswertung einer faunistischen Erfassung aus 2019 (Brutvögel und Fledermäuse). Das damals festgelegte Untersuchungsgebiet deckt die Vorhabenfläche des VEP 58 vollständig ab. Auf die Einbeziehung einer Pufferfläche wurde verzichtet. Auf Grundlage des erfassten Artinventars, der Habitatstruktur und Lebensraumtypen der hier zu betrachtenden Fläche werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens innerhalb des Geltungsbereichs und damit verbundene mögliche artenschutzrechtliche Konflikte beschrieben. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tier und Pflanzenartengruppen lassen sich aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen und Habitatstrukturen ausschließen.

4. Befund

1.1 Brutvögel

Es befinden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb der Vorhabenfläche. Aufgrund der unmittelbaren und langjährig bestehenden Nähe zu Bebauung und damit zu Menschen, Fahrzeugen und Lärm bietet der überplante Bereich für streng geschützte Greife und Baumbrütende Eulen nur geringe Eignung. Die Fluchtdistanzen dieser Arten sind überwiegend größer als der Abstand zur Bebauung und den alltäglichen visuellen und akustischen Reizen einer Gewerbefläche (vgl. Gassner et. al, 2010).

In Tabelle 2 sind die im Jahr 2019 erfassten Arten aufgeführt. Alle Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche potenziell auch in der hier betrachteten Vorhabenfläche vorkommen können, sind hellgrau, alle Arten davon, die ab der Vorwarnliste aufwärts in der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens geführt werden, dem Anhang 4 der FFH-Richtlinie angehören oder nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind dunkelgrau hervorgehoben.

Tabelle 2: Brutvogelartenliste (2019)

Vogelarten mit RL-Status (inkl. Vorwarnliste) und/oder streng geschützte Arten nach BArtSchV.					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im UG	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Greifvögel					
Mäusebussard, Mb	<i>Buteo buteo</i>	BZF	*/*/*	§§	HO
Limikolen					
Kiebitz, Ki	<i>Vanellus vanellus</i>	BV/1	3/3/2	§§	O
Schreitvögel					
Kranich, Kch	<i>Grus grus</i>	BZF	*/*/3	§§	GS
Sing- und Rabenvögel					
Feldlerche, Fl	<i>Alauda arvensis</i>	BV/1	3/3/3	§	O
Rauchschwalbe, Rs	<i>Hirundo rustica</i>	BV/3	3/3/IV	§	SI
Gelbspötter, Gp	<i>Hippolais icterina</i>	BV/1	V/V/*	§	WL, ST
Gartengrasmücke, Gg	<i>Sylvia borin</i>	BV/5	V/V/*	§	WL, ST
Star, S	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/1, BN/1	3/3/*	§	SI, WL
Grauschnäpper, Gs	<i>Muscicapa striata</i>	BV/2	3/3/*	§	WL, HO
Gartenrotschwanz, Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV/3	V/V/*		
Haussperling, H	<i>Passer domesticus</i>	BV/3	V/V/V	§	SI
Baumpieper, Bp	<i>Anthus trivialis</i>	BV/1	V/V/V	§	WL

Stieglitz, Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	BV/1	V/V/*	§	WL, HO
Bluthänfling, Hä	<i>Carduelis cannabina</i>	BV/1	3/3/V	§	HO, SI
Goldammer, G	<i>Emberiza citrinella</i>	BV/2	V/V/*	§	HO

Vogelarten ohne Gefährdungsstatus mit besonderem Schutz					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Enten/Wasservogel					
Stockente, Sto	<i>Anas platyrhynchos</i>	BZF	*/*/*	§	GF, GS
Tauben					
Hohltaube, Hot	<i>Columba oenas</i>	BV/2	*/*/*	§	WL, SI
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	BV/2	*/*/*	§	WL, SI
Türkentaube, Tt	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV/1	*/*/*	§	SI
Spechte					
Buntspecht, Bs	<i>Dendrocopos major</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, WN
Sing- und Rabenvogel					
Elster, E	<i>Pica pica</i>	BZF	*/*/*	§	HO, SI, WL
Rabenkrähe, Rk	<i>Corvus corone</i>	BZF	*/*/*	§	HO, O; SI
Blaumeise, Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BN/1	*/*/*	§	SI, WL
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	BN/1, BV/1	*/*/*	§	SI, WL
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, SI
Sumpfrohrsänger, Su	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV/1	*/*/*	§	GF, HO
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV/3	*/*/*	§	WL, SI, HO
Klappergrasmücke, Kg	<i>Sylvia curruca</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, SI
Dorngrasmücke, Dg	<i>Sylvia communis</i>	BV/6	*/*/*	§	WL, SI
Sommersgoldhähnchen, Sg	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV/1	*/*/*	§	WN
Gartenbaumläufer, Gb	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, SI
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV/2	*/*/*	§	SI, WL, WN
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	BN/1, BV/1	*/*/*	§	WL, SI, ST
Singdrossel, Sd	<i>Turdus philomelos</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, SI
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	BV/1	*/*/*	§	WL, WN, SI
Hausrotschwanz, Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV/1	*/*/*	§	SI
Heckenbraunelle, He	<i>Prunella modularis</i>	BV/3	*/*/*	§	SI, WL, ST
Bachstelze, Ba	<i>Motacilla alba</i>	BN/1	*/*/*	§	SI, HO
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV/5	*/*/*	§	WL, HO, SI
Grünfink, Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*/*/*	§	WL, HO

Erläuterungen:

Dunkelgrau unterlegt: In der Vorhabenfläche zu erwartende Brutvogelarten aus dem erfassten Artenspektrum von 2019, die in einer der Roten Listen (s.u.) inkl. Vorwarnliste geführt werden bzw. nach BArtSchV streng geschützt sind.

Hellgrau unterlegt: In der Vorhabenfläche zu erwartende Brutvogelarten aus dem erfassten Artenspektrum von 2019

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten:

RL - landesweit: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), regional = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Grau hervorgehobene Arten: Im UG als Brutvogel zu erwartende Arten, Dunkelgrau hervorgehoben: Arten, die von diesen mindestens auf der Vorwarnliste der RL D oder RL Nds geführt werden. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel

1.2 Fledermäuse

Die Vorhabenfläche weist eine Eignung als Jagdhabitat für die häufig in Nordwestdeutschland anzutreffenden Fledermausarten auf. Quartierstrukturen bestehen potenziell innerhalb des Baumbestands der Vorhabenfläche nahe der L 62 (Oldenburger Straße). Für Fledermausquartiere stellt sich die Situation auf der unmittelbar beanspruchten Betriebsfläche als ungeeignet dar. Der randständige Baumbestand der Vorhabenfläche ist überwiegend vital

und jung (s. Abbildung 2 und Abbildung 3), als dass eine Eignung als Quartierstätte nur für potenzielle Sommerquartiere gegeben ist. Unter Betrachtung der Habitatausstattung vor Ort sowie der Verbreitung der einzelnen Fledermausarten kann neben zwei zu den Begehungen 2019 angetroffenen Arten eine Schätzung auf das im Bereich der Vorhabenfläche als jagend zu erwartende Artenspektrum abgegeben werden (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Fledermausartenliste (2019)

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halbopenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

Erläuterungen

Grau unterlegt: In 2019 im Bereich der Vorhabenfläche angetroffene Arten
Rote Liste BRD Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meinig et al. 2020) Rote Liste NDS Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH et al. 1993)
Gefährdungskategorien: V = Vorwarnlist, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend

1.3 Amphibien

Das Gewässer im Osten der Vorhabenfläche (s. Abbildung 6) besitzt Habitatpotenzial als Reproduktionsgewässer allgemein verbreiteter und auch gemeinschaftsrechtlich geschützter Amphibienarten (s. Tabelle 4). Ein natürliches Vorkommen dieser kann nicht ausgeschlossen werden.

In Ermangelung wasserführender Gewässer im benachbarten UG 2020 (Amphibienuntersuchung, Dipl. Biol. Christian Wecke) konnten reproduzierende Amphibien in nicht erfasst werden. Das jetzt betrachtete Gewässer war nicht Teil der damaligen Untersuchung.

Tabelle 4: Potenziell im Gewässer zu erwartende Amphibienarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL	RL Nds	RL D	BNatSchG	Verantwortlichkeit D ¹
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	-	§	nein
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	§	nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Anh. II u. IV	3	V	§§	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Anh. IV	3	3	§§	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Anh. IV	3	3	§§	nein
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	-	-	-	§	ja
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-	§	nein

Erläuterung:

RL Nds = Podlucky & Fischer (2013), RL D = Kühnel et al. (2009)

BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

¹ = Verantwortlichkeit: Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (FFH-Anhang V)

5. Rechtliche Grundlagen

2 Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

6. Artenschutzrechtliche Konfliktprognose

Im Ergebnis der Begehungen und Potenzialabschätzung sind Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Bereich der Vorhabenfläche zu erwarten und potenziell von Vorhabenwirkungen betroffen. Im Folgenden wird artengruppenspezifisch betrachtet, inwiefern von Vorhabenwirkungen artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

2.1 Brutvögel

Der Vorhabenfläche kommt keine besondere Bedeutung für Brutvögel zu. Der überwiegende Teil der 2019 angetroffenen Arten - auch die in Gefährdungskategorien geführten Arten sind - ist weit verbreitet und häufig (s. Tabelle 2). Es handelt sich um überwiegend anpassungsfähige Arten. Zudem erfolgt durch das Vorhaben keine erhebliche Veränderung am Ist-Zustand der von der Vorhabenfläche abgedeckten Lebensraumtypen.

Betriebsbedingte Störungen durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung sind möglich, aber bedingt durch die mehrjährige Vorbelastung auf Vorhabenfläche und Umgebung ist davon auszugehen, dass in der Ausprägung des Artenspektrums eine Anpassung zugunsten störungstoleranter Arten stattgefunden hat.

Weiterhin entsteht durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen auf der Vorhabenfläche kein Verlust von etablierten Lebensstätten, da sich die Fläche seit Jahren permanent in Nutzung und damit im ständigen Wechsel von Struktur befindet.

Ein Eintreffen artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist auf der Vorhabenfläche mit Blick auf die Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten.

2.2 Fledermäuse

Die Eignung der Fläche als Fledermauslebensraum entlang der Gehölze der Ränder der Vorhabenfläche reduziert sich auf Jagdaktivitäten von allgemeiner Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Fledermausarten (s. Tabelle 3) stellen die Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Tabelle 1) in Ermangelung von

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

Quartiergelegenheiten nicht dar. Die Vorhabenfläche stellt für Fledermäuse lediglich ein Jagd-/Nahrungshabitat entlang der längsausgedehnten Vegetationsstrukturen dar. Ein Verlust von Lebensstätten ist im Rahmen der Wirkfaktoren auszuschließen. Vorhabenbedingte Tötung oder Störung von nächtlich jagenden Fledermäusen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden.

Ein Eintreffen artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist auf der Vorhabenfläche mit Blick auf die Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten.

2.3 Amphibien

Die Eignung des im Osten der Vorhabenfläche gelegenen Gewässers als Reproduktionsgewässer für allgemein verbreitete aber auch gemeinschaftsrechtlich geschützte Amphibienarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) lässt sich nicht ohne weitergehende Untersuchungen ausschließen. Eine erhebliche Verschlechterung des Ist-Zustands für die potenziell im Gewässer vorkommenden Amphibienarten stellen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Tabelle 1) nicht dar. Die Vorhabenfläche ist bereits jetzt im Bereich der Stell- und Erdlagerflächen keine für die aufgeführten Amphibienarten (s. Tabelle 4) geeignete Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Das als Fortpflanzungsstätte geeignete Gewässer selbst ist mit Uferzone und Saumstrukturen von den Wirkfaktoren des Vorhabens unberührt. Ein Verlust von bestehenden Lebensstätten ist daher im Rahmen der Wirkfaktoren auszuschließen. Vorhabenbedingte Tötung oder Störung von Individuen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Eintreffen artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist auf der Vorhabenfläche mit Blick auf die Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten.

7. Fazit

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 in Papenburg und das Vorhaben, mit der 120. Flächennutzungsplanänderung das „Sondergebiet Kompost- und Erdenwerk Wilsaf-lor“ in der bisherigen Nutzung zu erhalten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1-3 nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen entsprechen den schon langjährig vom bestehenden Betrieb des Erdenwerks ausgehenden Wirkungen, und es ist von Gewöhnungseffekten und selektiven Effekten auf die lokale Artenzusammensetzung auszugehen. Gleichwohl ist eine Potenzialabschätzung nicht mit einer Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung gleichzusetzen.

Aus Erfassungsdaten aus 2019 ließen sich die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Amphibien wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung ergänzt. Zu erwartende artenschutzrechtliche Belange i.S. des § 44 wurden anhand der erfassten oder potenziell zu erwartenden Arten dargestellt.

8. Literaturverzeichnis

Gesetze

BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

LNatSchG NRW. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften. Vom 15. November 2016, GV.NRW. S. 933 - 964.

Literatur

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Drachenfels, O. v., 2020. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.

FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

Meinig, H.; Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 73

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020

NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten. Abruf am 08.07.2020: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

Wecke, C. 2019, UsaP zur Änd. d. FNP (1.Brutvögel u. Fledermäuse), Wilshusen, Neulehe, LK Emsland

Wecke, C. 2020, UsaP zur Änd. d. FNP (2.Amphibien), Wilshusen, Neulehe, LK Emsland

9. Anhang



Abbildung 2 Übersicht über Vorhabenfläche von Ost (Gewässernähe)



Abbildung 3 Ziergehölze nah der Betriebseinfahrt von der L 62



Abbildung 4 Stellfläche für Erdbaumaschinen



Abbildung 5 Übersicht Stell- und Erdlagerfläche von West



Abbildung 6 Gewässer im Osten der Vorhabenfläche